

Nutzungs- und Mietbedingungen DGH Weidingen

Termin: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort _____

Veranstaltung: _____

Vermietungseinheit: _____

1. Nutzungs- und Mietbedingungen des DGH Weidingen

Großer und kleiner Saal	200 €
Großer Saal	130 €
Kleiner Saal	70 €
Theke und Eingangsbereich	70 €
Nutzung des DGH-Umfeldes	35 €

Für Einheimische gibt es einen Nachlass in Höhe von 25%. Als einheimisch gelten Bürger mit dem Erstwohnsitz in Weidingen.

Eine Weitervermietung von Einheimischen an auswärtige Bürger zwecks Reduzierung der Nutzungsgebühren ist nicht gestattet.

Die angefallenen Kosten für Strom und Wasser werden lt. Zähler in Rechnung gestellt.

Die Zählerstände werden listentechnisch erfasst und können jederzeit im Kellerraum des DGH öffentlich eingesehen werden.

2. Getränkelieferantenvertrag

Die Ortsgemeinde Weidingen hat einen festen Lieferantenvertrag mit einem Getränkehändler. Der Mieter ist verpflichtet dort die Getränke zu bestellen. Andernfalls ist eine zusätzliche Gebühr an die Ortsgemeinde zu entrichten.

3. Reinigung des DGH

Tische und Stühle sollen am Folgetag der Veranstaltung wieder in der Form zusammengestellt werden, so wie der Mieter das Inventar vorgefunden hat.

Das DGH ist besenrein zu verlassen. Die Endreinigung wird durch die Ortsgemeinde durchgeführt und separat in Rechnung gestellt.

4. Sachbeschädigungen am Gebäude und Inventar

Beschädigungen am Gebäude oder dessen Inventar sind dem Vermieter anzuzeigen und die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden separat in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen und Stornogeühren

Wird die Buchung des DGH durch den Mieter storniert, so werden - abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung - folgende Gebühren fällig:

Stornierung der Buchung vor Veranstaltungstag	Höhe der Stornogeühren
<i>Länger als 1 Jahr</i>	<i>Keine Nutzungsgebühren</i>
<i>6 Monate bis 1 Jahr</i>	<i>50% der Nutzungsgebühren</i>
<i>3 Monate bis 6 Monate</i>	<i>75% der Nutzungsgebühren</i>
<i>Bis 3 Monate</i>	<i>100% der Nutzungsgebühren</i>

6. Vermeidung von Ruhestörung

Der Mieter hat darauf zu achten das Störungen der Anwohner durch Lärmebelästigungen beim Abspielen von lauter Musik oder ähnlichem – insbesondere während der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens – unterlassen werden. Auf das Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) – insbesondere §§3,4 und 6 wird hingewiesen.

7. Unmöglichkeit der Veranstaltung

Staatliche Verfügungen oder behördliche Anordnungen, welche die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, entbindet beide Vertragspartner von den vertraglich vereinbarten Leistungen. Im Übrigen ist für den Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

8. Nichtraucherchutzgesetz Rheinland-Pfalz

Innerhalb des kompletten Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen nicht gestattet. Die Einhaltung dieses Rauchverbots obliegt dem Veranstalter und Mieter des Dorfgemeinschaftshauses.

9. Corona-Bestimmungen

Der Mieter hat bei Durchführung der geplanten Veranstaltung die Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die hierzu ergangenen maßgeblichen Hygienekonzepte zu beachten. Er ist „verantwortlicher Veranstalter“ im Sinne der Corona-Bekämpfungs-VO“.

(Datum und Unterschrift Vermieter)

(Datum und Unterschrift Mieter)